



Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

4. Termin: Zuständigkeit

Zuständigkeit



Zuständigkeit = *Berechtigung und zugleich Verpflichtung, eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen*

- das für einen Rechtsstreit zuständige Gericht ist verpflichtet, diesen durchzuführen und zu entscheiden

Zuständigkeitsinteressen des Klägers



Zuständigkeitsinteressen des
Beklagten

- im Rahmen der Zuständigkeit ist zu prüfen, vor welches Zivilgericht der konkrete Rechtsstreit gehört
- Teil der Zulässigkeitsprüfung, wobei sich diese der übergeordneten Frage widmet, ob der Rechtsstreit überhaupt durch ein Zivilgericht entschieden werden kann
- für die Bestimmung der Zuständigkeit sind verschiedene Aspekte in Betracht zu ziehen und dementsprechend gibt es unterschiedliche Arten von Zuständigkeiten, mittels derer das im Einzelfall zuständige Gericht ermittelt werden kann

Kategorien der Zuständigkeit



I. Internationale Zuständigkeit

II. Rechtswegzuständigkeit

III. Sachliche Zuständigkeit

IV. Örtliche Zuständigkeit

V. Funktionelle Zuständigkeit

Internationale Zuständigkeit



- die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte stellt sich stets dann, wenn ein **Sachverhalt mit Auslandsbezug** zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden soll
 - Frage: Welche Gerichte welchen Landes sind international zuständig?
 - Beispiel: Der deutsche Staatsangehörige S hat während seines Italienurlaubs einen Autounfall mit dem Österreicher K.
- innerhalb der EU: *Brüssel Ia-VO* (VO Nr. 1215/2012)
 - regelt die internationale Entscheidungszuständigkeit zwischen den EU-Staaten
 - geht dem nationalen Recht vor und verdrängt, sofern ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, dessen Zuständigkeitsvorschriften

Internationale Zuständigkeit



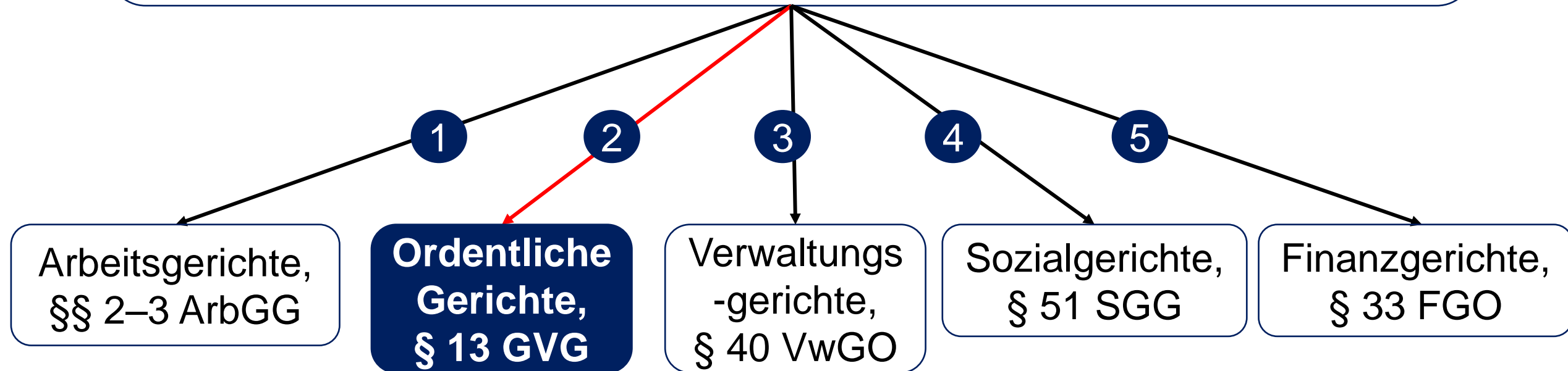
- außerhalb der EU oder zwischen einzelnen Mitgliedstaaten: Staatsverträge, wie etwa das Lugano-Übereinkommen über die die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- auf nationaler Ebene: ZPO
 - die internationale Zuständigkeit findet sich dort nicht ausdrücklich geregelt, sondern folgt regelmäßig den Normen der örtlichen Zuständigkeit (§§ 12–40 ZPO) ➔ **Doppelfunktionalität**

Rechtswegzuständigkeit



Die deutsche Gerichtsbarkeit unterteilt sich in verschiedene Gerichtszweige (vgl. Art 95 Abs. 1 GG), deren Zuständigkeit sich jeweils auf gesetzlich bestimmte Rechtsgebiete erstreckt

Aufteilung des Gerichtssystems (Art. 95 Abs. 1 GG)



Rechtswegzuständigkeit



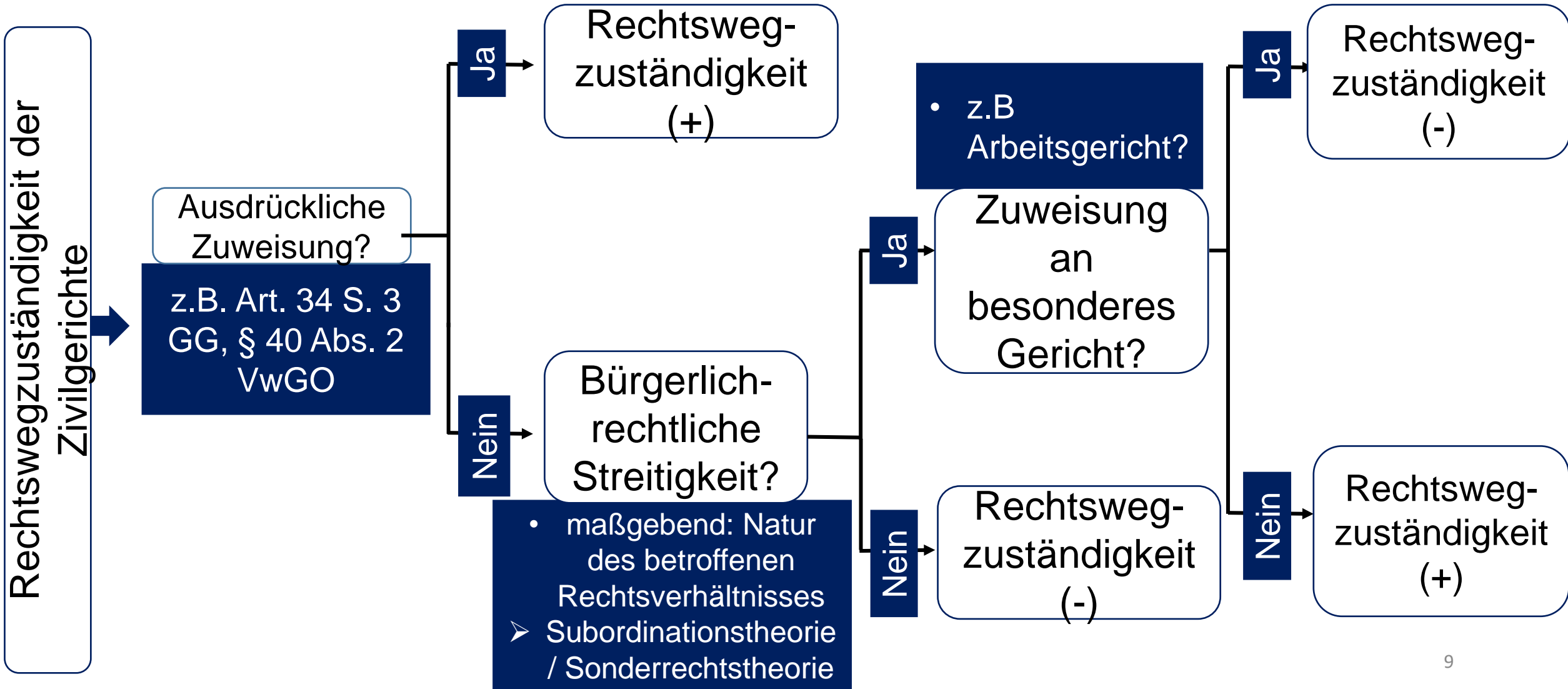
- „Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ (§ 13 GVG)
 - Begriff „ordentliche Gerichte“ ist aus seiner historischen Entwicklung heraus zu verstehen
 - ZPO und GVG eröffneten mit ihrem Inkrafttreten am 1.10.1879 den damals einzig bestehenden ordentlichen Rechtsweg, und zwar den vor den ordentlichen Gerichten für Zivil- und Strafsachen
 - diese sprachliche Einteilung wurde bis heute beibehalten

Rechtswegzuständigkeit



- Zivilgerichte dürfen nur über solche Klagen entscheiden, für die der Zivilrechtsweg eröffnet ist
 - Zivilgerichtsbarkeit teilt sich auf in:
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
 - Familiensachen (§ 111 FamFG)
 - Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 2 GVG)

Rechtswegzuständigkeit



Rechtswegzuständigkeit



Kompetenzautonomie (§ 17a Abs. 1 GVG)

= das Zivilgericht, bei dem die Klage eingereicht wurde, entscheidet über die Zulässigkeit des Rechtswegs im konkreten Fall

Zulässig

Unzulässig

- stuft das Gericht den Rechtsweg als eröffnet ein, so kann oder muss (vgl. § 17a Abs. 3, 4 S. 1 GVG) es dies vorab per Beschluss feststellen
- ohne Feststellung durch Beschluss ergibt sich die Rechtswegzuständigkeit daraus, dass das Gericht keinen Verweis ausspricht

- ist der Zivilrechtsweg nicht eröffnet, so muss das Gericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Gericht des zulässigen Gerichtszweigs verweisen (§ 17a Abs. 2 S. 1 GVG)
- **Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses** (§ 17a Abs. 2 S. 3 GVG)

Überblick Zivilgerichte



	Wofür?	Wo in BB?	
AG	Gericht erster Instanz (§§ 23, 23a GVG)	z.B. Frankfurt (Oder), Nauen, Potsdam, Zossen (insgesamt 25)	
LG	Gericht erster Instanz (§ 71 GVG); Rechtsmittelgericht (§ 72 GVG)	Frankfurt (Oder), Cottbus, Neuruppin, Potsdam	
OLG	Rechtsmittelgericht § 119 GVG	Brandenburg an der Havel	
BGH	Rechtsmittelgericht (§ 133 GVG)	Karlsruhe	

Sachliche Zuständigkeit



- regelt die Frage, welchem Gericht innerhalb derselben Gerichtsbarkeit die **erstinstanzliche Zuständigkeit** zukommt
 - ➔ (nur) Amts- oder Landgericht
- ausschlaggebendes Kriterium der Zuweisung: **Gegenstand des Streits**
- § 1 ZPO verweist für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit auf das GVG
 - die hier entscheidenden Normen sind: §§ 23, 23a, 71 GVG
 - §§ 23, 23a GVG = Zuständigkeit des Amtsgerichts
 - § 71 GVG = Zuständigkeit des Landgerichts

Sachliche Zuständigkeit



- die Zuweisungsnormen selbst können danach unterschieden werden, ob sie eine Zuweisung
 - ohne Rücksicht auf den **Streitwert** oder
 - abhängig vom Wert des Streitgegenstandes aussprechen
- § 71 Abs. 1 GVG stellt den Grundsatz auf, dass die Landgerichte erstinstanzlich nur für solche Streitigkeiten zuständig sind, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen werden

Sachliche Zuständigkeit



Amtsgericht (§§ 23 ff. GVG)

1. Streitwert-unabhängige Zuweisung

1. § 23 Nr. 2 GVG
 - Aufzählung solcher Streitigkeiten, die dem AG zugewiesen werden
 - insbes. Streitigkeiten über Wohnraummiete von Bedeutung
2. § 23a GVG
 - Zuständigkeit des AG für Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2. Streitwert-abhängige Zuweisung

§ 23 Nr. 1 GVG

- AG ist zuständig für alle Streitigkeiten mit einem Streitwert *bis zu 5.000 €*
- der Zuständigkeitsstreitwert wird nach §§ 3 ff. ZPO bemessen (§ 2 ZPO)
- Beachte: Neben der Hauptforderung geltend gemachte Zinsen sind immer Nebenforderungen, die außer Ansatz bleiben (§ 4 Abs. 1 ZPO)

Sachliche Zuständigkeit



Landgericht (§ 71 GVG)

1. Streitwert- unab- hängige Zuweisung

1. § 71 Abs. 2 GVG
 - Aufzählung solcher Streitigkeiten, die dem LG zugewiesen sind
 - etwa Ansprüche aus Amtspflichtverletzung
2. § 71 Abs. 3 GVG
3. §§ 61, 75 GmbHG
4. §§ 246, 249, 275 AktG
5. §§ 87 f. GWB

2. Streitwert- abhängige Zuweisung

1. § 23 Nr. 1 GVG
 - LG ist zuständig für alle Streitigkeiten mit einem Streitwert *höher als 5.000 €*

Sachliche Zuständigkeit



Beispiel

Der Vermieter V hat Probleme mit seinem Mieter M. M weigert sich, den fälligen Mietzins in Höhe von 5.500 € für den Zeitraum vom 1.3.2015–1.6.2015 zu zahlen.

M beruft sich darauf, dass ihm ein Anspruch auf Minderung der Miete in der Höhe gegen V zusteht. Während des betroffenen Zeitraums wurde die Wohnung über der Wohnung des M, die ebenfalls im Eigentum des V steht, renoviert.

Infolge der damit verbundenen Bauarbeiten und Belästigungen sieht M seinen Anspruch als begründet an und verweigert die Zahlung.

Vor welchem Gericht kann V Klage erheben?

Örtliche Zuständigkeit



- alle Gerichte sind jeweils nur für ein genau bestimmtes räumliches Gebiet (Sprengel) zuständig
 - die Rechtsstreitigkeit soll in geographischer Hinsicht dem sachlich zuständigen Gericht übertragen werden, zu dessen Bezirk der Sachverhalt eine (enge) Beziehung aufweist
 - ➔ die örtliche Zuständigkeit (= *Gerichtsstand*) verteilt die erstinstanzlichen Zivilrechtsstreitigkeiten räumlich auf die Gerichte

Örtliche Zuständigkeit



- Maßgebliche Normen: §§ 12–37 ZPO
- es wird zwischen drei Arten des Gerichtsstands differenziert:
 1. Ausschließlicher Gerichtsstand
 2. Besonderer Gerichtsstand
 3. Allgemeiner Gerichtsstand

Örtliche Zuständigkeit



1. Ausschließliche Gerichtsstände

Inhalt

- gehen anderen (nicht ausschließlichen) Gerichtsständen vor und eine vertragliche Vereinbarung über die Zuständigkeit (Gerichtsstandsvereinbarung, §§ 38, 40 Abs. 2 ZPO) oder eine rügelose Einlassung (§§ 39, 40 Abs. 2 ZPO) ist nicht möglich
 - ➔ kein Wahlrecht des Klägers, die Klageerhebung **muss** vor dem hiernach zuständigen Gericht erfolgen
- die Normierungen ausschließlicher Gerichtsstände für bestimmte Sachverhalte sind das Ergebnis bewusster Abwägungen der betroffenen Interessen sowie prozessökonomischer Überlegungen durch den Gesetzgeber
- ausschließliche Gerichtsstände müssen vom Gesetz als solche bezeichnet sein

Örtliche Zuständigkeit



Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen (§ 29 ZPO)

Beispiel: Der in Frankfurt (Oder) lebende M ist der Ansicht, ihm stehe infolge diverser Mängel ein Anspruch auf Minderung des Mietzinses (auch rückwirkend) gegen seinen in München wohnhaften Vermieter V zu. Nun fragt er sich, vor welchem Gericht er Klage erheben muss.

- für Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Mietobjekt befindet (§ 29a ZPO)
 - Räume i.S. des § 29a ZPO: alle Gebäude und Innenräume von Gebäuden unabhängig von privater, gewerblicher, gemischter Nutzung
- Zweckmäßigkeitserwägung des Gesetzgebers: Gedanke der Sachnähe
 - das ortsnahe Gericht ist (grds.) mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und kann eine Beweisaufnahme leichter durchführen

Örtliche Zuständigkeit



Ausschließliche Gerichtsstände

1. Schuldrechtliche Klagen

- § 29a ZPO: Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen
- § 32a ZPO: Gerichtsstand der Umwelteinwirkungen

2. Dingliche Klage

- § 24 ZPO: dinglicher Gerichtsstand bei Immobilien (vor allem Klagen aus Eigentum)

3. Familienrechtliche Klagen

- § 122 FamFG: Gerichtsstand bei Ehesachen
- § 232 FamFG: Gerichtsstand bei Unterhaltssachen

4. Vollstreckungsklagen

- § 802 ZPO: Gerichtsstände des 8. Buchs der ZPO

Örtliche Zuständigkeit



2. Allgemeiner Gerichtsstand

Inhalt

- begründet die örtliche Zuständigkeit desjenigen Gerichts, bei welchem alle Klagen gegen eine Person anhängig gemacht werden können (vgl. § 12 ZPO), *sofern* nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist
- bei natürlichen Personen:
 - aus § 13 ZPO folgt, dass sich der allgemeine Gerichtsstand anhand des Wohnsitzes bestimmt
 - dieser findet sich in den §§ 7–11 ZPO geregelt

Örtliche Zuständigkeit



- § 12 ZPO i.V.m. § 13 ZPO: Klagen gegen eine Person sind grundsätzlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Wohnsitz des Beklagten liegt
 - ➔ *actor sequitur forum rei* (= der Kläger folgt dem Gericht des Beklagten)
- hat die Person keinen Wohnsitz, so ist hilfsweise ist auf den Aufenthaltsort oder, sofern dieser nicht bekannt ist, den letzten Wohnsitz abzustellen (§ 16 ZPO)
- bei juristischen Personen
 - der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich anhand des Sitzes (vgl. §§ 17, 18 ZPO)

Örtliche Zuständigkeit



- allgemeiner Gerichtsstand ➔ keine reine Zweckmäßigkeitsvorschrift
 - eine grundlegende, an der Natur des Rechtsstreits und Abwägungen der Gerechtigkeit ausgerichtete prozessuale Verteilung der Lasten
 - bewusste Begünstigung des Beklagten hinsichtlich des Gerichtsorts
 - Grund hierfür: da der Kläger bereits das Ob, den Zeitpunkt sowie die Art des gerichtlichen Vorgehens vorgibt, erscheint der Beklagte insofern grundsätzlich schutzwürdiger

Örtliche Zuständigkeit



3. Besonderer Gerichtsstand

Inhalt

- das Gesetz stellt dem Kläger für bestimmte Ansprüche besondere Gerichtsstände zur Verfügung, die an eine besondere Sachverhaltsnähe anknüpfen
 - Sinn und Zweck: Das ausschließliche Abstellen auf den allgemeinen Gerichtsstand kann zu unzumutbaren oder für den Kläger (zu) ungünstigen Ergebnissen führen
 - so ist etwa der Wohnsitz des Beklagten kein günstigerer Gerichtsstand, wenn der Prozess zu einem anderen Ort einen Bezug hat, z.B. einem Grundstück (§ 25 ZPO)

Örtliche Zuständigkeit



- diese treten neben den allgemeinen Gerichtsstand und dem Kläger steht – entsprechend dem Sinn der besonderen Gerichtsstände – ein Wahlrecht zu (§ 35 ZPO)
- besondere Gerichtsstände werden grundsätzlich als solche durch das Gesetz bezeichnet
- finden sich vor allem in §§ 20 ff. ZPO normiert

Örtliche Zuständigkeit



Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

Beispiel 1: Der in Berlin wohnhafte Politiker B entdeckt eines Morgens beim Überfliegen einer Tageszeitung voller Entsetzen Bilder, die ihn zusammen mit einer Affäre in seiner (vermeintlich) abgeschirmten Privatwohnung zeigen. B sieht durch die Veröffentlichung der Bilder sein Persönlichkeitsrecht verletzt und verlangt Schadensersatz (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 201a StGB) von der Tageszeitung mit Verlagssitz in Hamburg. Vor welchem Gericht kann/muss er Klage erheben?

- für Klagen ist gem. § 32 ZPO das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wird („forum delicti commissi“)

Örtliche Zuständigkeit



- Zweckmäßigkeitserwägung des Gesetzgebers: Gedanke der Sachnähe
 - am Begehungsort der in Frage stehenden Verhandlung kann die Sachaufklärung sowie Beweiserhebung am effektivsten erfolgen
 - insbesondere stellt es auch keine ungerechtfertigte Benachteiligung des Beklagten dar, da dieser als möglicher Deliktschuldner eine geringere Schutzwürdigkeit genießt
- Unter § 32 ZPO zu subsumierende Fallgruppen sind etwa:
 - die Tatbestände der §§ 823 ff. BGB
 - Tatbestände der Gefährdungshaftung, z.B. §§ 7 ff., 20 StVG oder § 115 Abs. 1 VVG

Örtliche Zuständigkeit



- Fälle der Störerhaftung
- Haftung aus Wettbewerbsverstößen
- **Gerichtsstand des Begehungsorts**, d.h. der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen ist
 - es kommen zwei Begehungsorte in Betracht:
 1. Handlungsort = Ort an dem der Täter gehandelt hat
 2. Erfolgsort = Ort an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde
 - bei Handlungseinheit liegt Gerichtsstand nach § 32 ZPO an einem Ort
 - bei Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort besteht Zuständigkeit an jedem, dem Kläger steht insoweit ein Wahlrecht zu (§ 35 ZPO)

Örtliche Zuständigkeit



Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

Beispiel 2 (Teil 1): K wohnt in Hannover. Er leidet unter dem Rückfluss von Urin im rechten Harnleiter. Diese schmerzhafte, auch psychisch belastende Beeinträchtigung ist angeboren und kann operativ beseitigt werden. K verklagt A, B und C (alle mit Wohnsitzen in Hamburg) wegen einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung (ordnungsgemäß vertreten) vor dem LG Hannover auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. A ist Klinikbetreiber, B und C sind Ärzte. B und C nahmen am 21. Mai 2019 im Klinikum des A in Hamburg eine Operation am linken Harnleiter des K vor, obwohl eigentlich der rechte Harnleiter für die Operation vorgesehen war.

Örtliche Zuständigkeit



Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

Beispiel 2 (Teil 2): K trägt vor, er brauche nicht in Hamburg zu klagen, sondern könne dies an seinem Wohnsitz in Hannover tun, weil er nach der fehlerhaften Operation zunächst an seinen Wohnort zurückgekehrt war. Dort habe er (was unstreitig der Fall ist) unter Beeinträchtigungen durch die in Bonn erfolgte Operation des linken Harnleiters gelitten. K beruft sich auch darauf, dass der durch die fehlerhafte Operation im Mai 2019 (und bis zu ihrer Nachholung Anfang Juli 2019) nicht beseitigte pathologische Zustand im Bereich des rechten Harnleiters angedauert habe, und dass er auch hierunter an seinem Wohnsitz in Hannover litt.

Ist das LG Hannover zuständig?

Örtliche Zuständigkeit



Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

Lösungshinweise I (nach OLG Köln vom 16.6.2008 – 5 U 238/07 - NJW-RR 2009, 569)

Alle Beklagten haben den allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO) in Hamburg. K kann nur an seinem Wohnsitz in Hannover klagen, wenn dort der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) gegeben ist. "Handlung begangen" i.S.v. § 32 ZPO erfasst sowohl den Handlungsort als auch den Erfolgsort (als den Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen worden ist), nicht aber den Ort, an dem sich die Schadensfolgen auswirken.

Örtliche Zuständigkeit



Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

Lösungshinweise II (nach OLG Köln vom 16.6.2008 – 5 U 238/07 - NJW-RR 2009, 569)

Handlungsort ist hier Hamburg, denn (nur) dort wurde operiert. Auch die Unterlassung, den richtigen Harnleiter zu operieren (und dadurch die bestehenden Beschwerden abzustellen) geschah in Hamburg. Hamburg ist auch alleiniger Erfolgsort, nicht aber Hannover. Die späteren Beeinträchtigungen durch die Operation des (falschen) linken Harnleiters bestanden zwar in Hannover, sind aber nur Folgeschäden. Dass K bis zur Wiederholung der Operation auch die ursprünglichen Beschwerden am rechten Harnleiter weiter erdulden musste, ist auch bloß eine Folge der Unterlassung in Hamburg. Das LG Hannover ist daher nicht zuständig.

Örtliche Zuständigkeit



Besondere Gerichtsstände

1. Schuldrechtliche Klagen

- § 20 ZPO: Gerichtsstand des Aufenthaltsort
- § 21 ZPO: Gerichtsstand der Niederlassung
- § 29 ZPO: Gerichtsstand des Erfüllungsorts für Streitigkeiten aus einem Vertrag
- § 32 ZPO: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

2. Erbrechtliche Klage

- § 27 ZPO: Gerichtsstand der Erbschaft

3. Prozessuale Anknüpfung

- § 33 ZPO: Gerichtsstand der Widerklage
- § 34 ZPO: Gerichtsstand des Hauptprozesses

Funktionelle Zuständigkeit



= Sammelbegriff für alle Vorschriften, welche die verschiedenen Aufgaben der Rechtspflege in einem Prozess auf die unterschiedlichen Rechtspflegeorgane verteilen, abhängig von der Art der gerichtlichen Tätigkeit

➔ Abgrenzung nach der zu erfüllenden Aufgabe

Funktionelle Zuständigkeit



1. Instanzenzug

- es wird zwischen (erstinstanzlichem) Eingangs- und Rechtsmittelgericht unterschieden
 - begründet das Erfordernis der funktionellen Zuständigkeit
 - strikt zu trennen: Entscheidung über
 - eine Klage
 - oder
 - ein Rechtsmittel

Funktionelle Zuständigkeit



- das LG kann – im Gegensatz zum AG – je nach Funktion Gericht erster Instanz (§ 71 GVG) oder Rechtsmittelgericht (§ 72 GVG) sein
 - das OLG und der BGH sind im Zivilprozess indes reine Rechtsmittelgerichte (§ 119 GVG bzw. § 133 GVG)
- die funktionelle Zuständigkeit ist zwingend, d.h. Vereinbarungen zwischen den Parteien diesbezüglich sind nicht möglich

2. Organzuständigkeit

- Bestimmung, welches Rechtspflegeorgan der Organisationseinheit „Gericht“ mit welchen Rechtspflegeaufgaben betraut ist

Funktionelle Zuständigkeit



- es geht hierbei also um die Zuweisung der Arbeit etwa zwischen
 - Einzelrichtern (§§ 348, 349 ZPO),
 - beauftragten Richtern (§§ 229, 372 Abs. 2, 375 ZPO),
 - Güterichtern (§ 278 Abs. 5 S. 1 ZPO) und
 - Rechtspflegern (§ 3 RPfIG)

3. Art des Prozesses

- abhängig von der Art des Prozesses werden die einzelnen Gerichte u.a. anders bezeichnet bzw. hat auch hier eine Aufgabenverteilung stattzufinden
 - etwa zwischen dem Prozessgericht (§§ 355 Abs. 1 S. 1, 398 Abs. 1, 237 ZPO), dem Arrestgericht (§§ 919, 926 ZPO) und dem Vollstreckungsgericht (§§ 764, 828 ZPO)

Folgen der Unzuständigkeit



- (sachliche oder örtliche) Unzuständigkeit des Gerichts
 - ➔ **Abweisung der Klage als unzulässig durch Prozessurteil**, ohne die Begründetheit dieser einzugehen
- Prozessurteil = es wird nur über prozessuale Fragen entschieden
 - steht im Gegensatz zum Sachurteil, welches die gerichtliche Erkenntnis über einen bestimmten Streitgegenstand zum Inhalt hat
- mit Abweisung der Klage mittels Prozessurteils wird (nur) festgestellt, dass die Klage unzulässig ist und mit Heilung des Mangels, kann die Klage jederzeit erneut erhoben werden

Folgen der Unzuständigkeit



- der Kläger kann vermeiden, dass ein Prozessurteil wegen fehlender Zuständigkeit ergeht, indem er **nach § 281 Abs. 1 ZPO die Verweisung an das zuständige Gericht** beantragt
 - ansonsten sind auch Rechtsmittel gegen das Prozessurteil zulässig
- funktionelle Unzuständigkeit
 - wird einem funktional unzuständigen Organ eine Aufgabe zugewiesen, so kann dieses die Entscheidung formlos an das zuständige Organ abgeben, wobei dies nicht für den Instanzenzug gilt

Zuständigkeit



Weitere Möglichkeiten der Begründung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

1. Verweisung durch ein anderes Gericht, § 281 ZPO
2. Zulässige Gerichtsstandsvereinbarung, §§ 38, 40 ZPO (Prorogation)
3. RügeLOSE Einlassung des Beklagten, § 39 ZPO

Prorogation



- Prorogation meint die Vereinbarung des Gerichtsstands zwischen Vertragsparteien
 - ein nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen örtlich oder sachlich unzuständiges Gericht kann so zuständig werden
 - ➔ Ausdruck der Privatautonomie
- diese Möglichkeit findet sich in §§ 38, 40 ZPO normiert
 - die Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ist durch das in diesen Normen normierte grundsätzliche Prorogationsverbot (von 1974) im Vergleich zur alten Fassung der §§ 38, 40 ZPO stark begrenzt worden
 - dieses Verbot stellt sich als Reaktion auf den zuvor betriebenen Missbrauch dar, da entsprechende Vereinbarungen häufig zulasten der ohnehin schwächeren Partei in Geschäftsbedingungen aufgenommen und somit Vertragsbestandteil wurden

Prorogation



Prorogation = **Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen**

Zulässigkeit und Wirkung

➔ richtet sich nach **Prozessrecht**

Zustandekommen

➔ richtet sich nach den Regeln des **BGB**

Prorogation



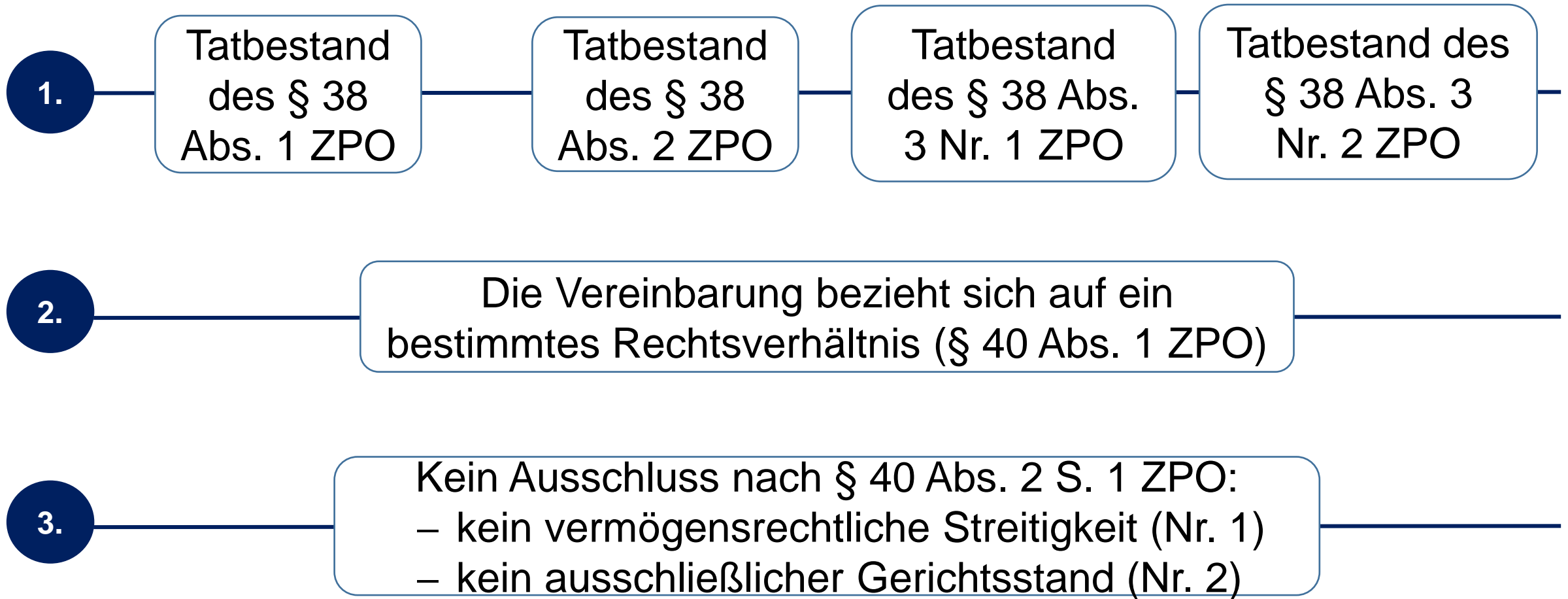
(P) Gerichtsstandsvereinbarung: *materielles Rechtsgeschäft* oder *prozessrechtlicher Vertrag*?

- wesentlicher Unterschied: für Prozessverträge gilt nur prozessuales Recht
 - Regelungen des Prozessrechts zu Prozessverträgen sind jedoch sehr unvollständig, weshalb auf das bürgerliche Recht zurückzugreifen ist
 - Einstufung als materielles Rechtsgeschäft: unmittelbare Anwendung des BGB-Rechts
 - Einstufung als prozessrechtlicher Vertrag: entsprechende Anwendung des BGB-Rechts
- ➔ Streit (nur) von theoretischer Bedeutung, da praktisch kaum Unterschiede entstehen

Prorogation



Voraussetzungen der Prorogation (Gerichtsstandsvereinbarung)



Prorogation



Gegenstand der Prorogation

Unzulässig

Zulässig

1. Rechtswegzuständigkeit
2. Funktionelle Zuständigkeit
3. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeit (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)
4. Ausschließlicher Gerichtsstand

1. Internationale Zuständigkeit
2. Sachliche Zuständigkeit
3. Örtliche Zuständigkeit

Prorogation



Zeitpunkt der Vereinbarung

Vor Entstehen
der Streitigkeit

1. Zwischen Privaten: Grds. unzulässig
 - Ausnahme: § 38 Abs. 2 ZPO, § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO
2. Zwischen Kaufleuten: Zulässig (§ 38 Abs. 1 ZPO)

Nach Entstehen
der Streitigkeit

1. Zwischen Privaten: zulässig (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO)
2. Zwischen Kaufleuten: zulässig (§ 38 Abs. 1 ZPO)

Rügelose Einlassung



Voraussetzungen der Prorogation (Gerichtsstandsvereinbarung)

- eine weitere Möglichkeit zur Begründung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ist die rügelose mündliche Verhandlung zur Hauptsache (§§ 39, 40 ZPO)
 - der Beklagte verhandelt mündlich, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen (§ 39 S. 1 ZPO)

1.

Rügelose mündliche Verhandlung, § 39 S. 1 ZPO

2.

Belehrung nach § 504 ZPO, § 39 S. 2 ZPO

3.

Kein Ausschluss nach § 40 Abs. 2 S. 1 ZPO:
– kein vermögensrechtliche Streitigkeit (Nr. 1)
– kein ausschließlicher Gerichtsstand (Nr. 2)

Zuständigkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!